

setze und Beschlüsse der Volkskammer und des Ministerrates gewährleistet. Die ö. R. bestehen aus dem Vorsitzenden des Rates (in kreisangehörigen Städten und Gemeinden dem -> *Bürgermeister*, in kreisfreien Städten dem Oberbürgermeister), dem Ersten Stellvertreter des Vorsitzenden, den Stellvertretern des Vorsitzenden, dem Sekretär und den Mitgliedern. Die Zusammensetzung der Räte der Bezirke, Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden wird durch spezielle gesetzliche Bestimmungen differenziert geregelt. Die Mitglieder des Rates sollen Abgeordnete sein. Die ö. R. sind kollektiv arbeitende Organe. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Beschlüsse und für deren Durchführung ist jedes Mitglied der Volksvertretung und dem Rat persönlich verantwortlich. Die ö. R. tragen eine hohe Verantwortung für die ständige Vervollkommnung der Arbeit der örtlichen Volksvertretungen. Sie haben im Zusammenwirken mit den -> *Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen* die Tagungen so vorzubereiten, daß alle Entscheidungen vom Standpunkt der Verantwortung für die Durchführung der Politik des sozialistischen Staates, für die komplexe Gestaltung der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse im Territorium getroffen werden. Die ö. R. sind dafür verantwortlich, daß die für die Beschlußfassung der örtlichen Volksvertretungen erforderlichen Informationen rechtzeitig erarbeitet und zur Verfügung gestellt werden. Sie haben zu sichern, daß den Entscheidungsvorschlägen exakte Analysen und Berechnungen zugrunde liegen und die fortgeschrittensten Erfahrungen ausgewertet und genutzt werden. Die ö. R. haben das Recht, auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und der Beschlüsse der Volksvertretungen über alle Angelegenheiten, die ihr Territorium und seine Bürger betreffen, zu entscheiden, soweit

nicht die ausschließliche Kompetenz der Volksvertretung gegeben ist. Die ö. R. werden durch die Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende des Rates ist dafür verantwortlich, daß die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Volkskammer und des Ministerrates im Rat ausgewertet und seiner gesamten Arbeit zugrunde gelegt werden. Er hat die kollektive Arbeit des Rates zu gewährleisten. Der Rat hat die nachgeordneten Räte bei der Durchführung ihrer Aufgaben anzuleiten, zu unterstützen und zu kontrollieren. Er hat die nachgeordneten Räte in die Vorbereitung von Entscheidungen einzubeziehen, die Auswirkungen auf die gesellschaftliche Entwicklung in ihrem Verantwortungsbereich haben. Der ö. R. bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben -> *Fachorgane*. Er legt ihre Aufgaben fest und kontrolliert ihre Tätigkeit. -> ■ *Staatsaufbau der DDR, -> Staatsapparat*

örtliche Volksvertretungen: die von den wahlberechtigten Bürgern gewählten Organe der sozialistischen Staatsmacht der Arbeiter und Bauern in den Bezirken (-> *Bezirkstag*), Kreisen (-> *Kreistag*), Städten (-> *Stadtverordnetenversammlung*), Stadtbezirken (-> *Stadtbezirksversammlung*) und Gemeinden (-> *Gemeindevertretung*) der DDR. Die ö. V. verwirklichen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften in ihrem Territorium in enger Verbindung mit den Werktätigen und ihren gesellschaftlichen Organisationen die Staatspolitik der Arbeiter- und Bauern-Macht der DDR. Den ö. V. gehören gegenwärtig 196 575 Abgeordnete an. Entsprechend der sozialen Zusammensetzung der Bevölkerung der DDR sind die Mehrzahl der Abgeordneten Arbeiter und Genossenschaftsbauern. Als Glieder der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht entscheiden die ö. V.